

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/72e47e2b-6b0b-3bc4-b352-20ef79811974

Bibliografie

Titel Zivilprozessordnung

Redaktionelle Abkürzung ZPC

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 310-4

§ 543 ZPO - Zulassungsrevision

- (1) Die Revision findet nur statt, wenn sie
 - 1. das Berufungsgericht in dem Urteil oder
 - 2. das Revisionsgericht auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung

zugelassen hat.

- (2) ¹Die Revision ist zuzulassen, wenn
 - 1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - 2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert.

²Das Revisionsgericht ist an die Zulassung durch das Berufungsgericht gebunden.

